

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE JE ÜBERBAUBARE FLÄCHE 170 M<sup>2</sup> OHNE GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE PRO GRUNDSTÜCK SIND MAX. 3 WOHN-EINHEITEN ZULÄSSIG

BAUWEISE

OFFEN

BAUKÖRPER

MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE VON WOHN-GEBÄUDEN 6,20 M VON GARAGEN UND NEBEN-GEBÄUDEN 3,00 M, JEWEILS TRAU-SEITIG AB NATURLICHEM GELÄNDE VERHÄLTNISS HAUSLÄNGE/-BREITE MINDESTENS 1,4 : 1,0

DACHFORM

SATTELDACH, 22-26°, NATURROTE ZIEGEL BZW. DACHSTEINE, DACHAUFBAUTEN UND -EINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG

GRENZANBAU

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND BEI GEGENSEITIGEM GRENZ-ANBAU PROFIL- UND HÖHENGLEICH AUSZUFÜHREN. ENTGEGEN DER DER BAYBO ART. 6 UND 7 DÜRFEN EINSEITIGE GRENZGARAGEN MIT EINER LÄNGE AUCH VON ÜBER 8,00 M ERRICHTET WERDEN. SIE MÜSSEN IN EINEM ABSTAND VON 1 M ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN

EINFRIEDUNGEN

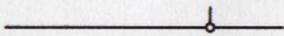
ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND NUR SENKRECHTE HOLZ-LATTENZAUNE ZULÄSSIG ZAUNHÖHE 1,00 M. ZAUNSOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG

GARAGENZUFahrTEN/STELLPLÄTZE

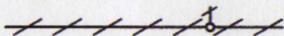
GARAGENZUFahrTEN UND STELL-PLÄTZE DÜRFEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM HIN NICHT ABGE-ZÄUNT WERDEN. BEFESTIGUNG NUR MIT WASSER-DURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZULÄSSIG.

GELÄNDE

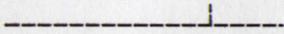
AUFschÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND BIS MAX. 0,30 M ZULÄSSIG



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



AUFZUGEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE



FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE